



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 30.03.2009

2009/088
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2009	
Rat der Stadt	28.04.2009	

Betreff

Einführung des "Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)"
hier: Rückstellung für die Nachsorgekosten der Zentraldeponie Pöppinghausen,
Pöppinghauser Straße in 44579 Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, dass die Nachsorgekosten für die Zentraldeponie Castrop-Rauxel im Stadtteil Pöppinghausen durch den EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt öffentlichen Rechts (EUV), in die Kalkulation der Abfallgebühren einbezogen werden und weist den Verwaltungsrat des EUV gemäß § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 13.12.2002 in der Fassung vom 07.12.2007 an,

- die tatsächlich zu leistenden Beträge aus den Forderungen der AGR Abfallsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Gildehofstraße 1, 45127 Essen, aus dem zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und der AGR am 11./16.07.1991 geschlossenen Vertrag, soweit sie gebührenfähig sind, in den Gebührenkalkulationen der nachfolgenden Jahre zu berücksichtigen

- die Stadt insoweit im Innenverhältnis von den berechtigten Ansprüchen der AGR aus dem oben genannten Vertrag freizustellen.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft mbH (AGR) wurde mit Datum vom 11./16.07.1991 ein Vertrag bezüglich der Nachwirkungen aus dem Betrieb der Zentraldeponie Castrop-Rauxel im Stadtteil Pöppinghausen (Deponie Pöppinghausen), Pöppinghauser Straße in 44579 Castrop-Rauxel geschlossen.

Bedingt durch den damaligen Betrieb der Deponie entstanden bzw. entstehen auch zukünftig Nachsorgekosten. Hierbei handelt es sich zum einen um eine noch strittige kurzfristige Forderung der AGR für bereits erfolgte Maßnahmen für die Jahre 1994 bis 2007 in Höhe von 3.604.298 € und zum anderen um weitere noch anfallende Deponienachsorgekosten für die Jahre ab 2007. Diese werden durch die AGR mit 14,8 Mio. € beziffert.

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Castrop-Rauxel mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01. Januar 2009 könnte sich aus dieser Verpflichtung nunmehr die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung in Höhe von 18,4 Mio. € ergeben.

Da die rechtliche Verpflichtung der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber der AGR aus dem o.g. Vertrag grundsätzlich nicht auf den EUV übertragen werden kann, ist dem Grunde nach eine Rückstellung in der Eröffnungsbilanz der Stadt anzusetzen. Bei der Bemessung der Höhe der Rückstellung müssen allerdings zukünftige, auf diese Rückstellung bezogene Gebühreneinnahmen wertmindernd berücksichtigt werden.

Im Sachverhalt zum damaligen Beschluss über den o.g. Vertrag wurde bereits deutlich gemacht, dass die aus dieser vertraglichen Verpflichtung entstehenden Kosten über den Gebührenhaushalt „Abfallentsorgung“ finanziert werden.

Die Gebührenfähigkeit des mit der Bildung der Rückstellung verbundenen Aufwandes ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW grundsätzlich gegeben.

Durch einen Beschluss des Rates der Stadt, die Deponienachsorgekosten durch den EUV in die Kalkulation der Abfallgebühren einzubeziehen und den Verwaltungsrat des EUV anzuweisen,

- die tatsächlich zu leistenden Beträge aus den Forderungen der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Gildehofstraße 1, 45127 Essen aus dem zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und der AGR am 11./16.07.1991 geschlossenen Vertrag, soweit sie gebührenfähig sind, in den Gebührenkalkulationen der nachfolgenden Jahre zu berücksichtigen und
- die Stadt insoweit im Innenverhältnis von berechtigten Ansprüchen der AGR aus dem oben genannten Vertrag freizustellen.

und eine entsprechende Umsetzung in der Gebührenrechnung des EUV, müssen diese künftigen Gebühreneinnahmen bei der Bemessung der Höhe der zu bildenden Rückstellung wertmindernd berücksichtigt werden.

Da den Deponienachsorgekosten somit das zukünftige Gebührenaufkommen gegenübersteht, ist in der städtischen Eröffnungsbilanz die Rückstellung lediglich noch mit einem Erinnerungswert von einem Euro anzusetzen

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	€
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.